

Titel: Zuverlässige Nachricht von der in Dännemak den 17ten Jenner 1772 vorgefallenen grossen Staatsveränderung, den Lebensumständen der merkwürdigsten Personen des königlichen dänischen Hofes wie auch der Staatsgefangenen nebst den Umständen ihrer Gefangennehmung [...] in einem Schreiben eines Reisenden zu C. an seinen Freund in H.

Citation: "Zuverlässige Nachricht von der in Dännemak den 17ten Jenner 1772 vorgefallenen grossen Staatsveränderung, den Lebensumständen der merkwürdigsten Personen des königlichen dänischen Hofes wie auch der Staatsgefangenen nebst den Umständen ihrer Gefangennehmung [...] in einem Schreiben eines Reisenden zu C. an seinen Freund in H.", i *Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 2 bind 19*, Halle, J.G. Trampe, 1772, s. 7. Onlineudgave fra Trykkefrihedens Skrifter: https://tekster.kb.dk/catalog/tfs-texts-2_019-shoot-w2_019_001_p7_bZONE1282127/facsimile.pdf (tilgået 24. april 2024)

Anvendt udgave: Luxdorps samling af trykkefrihedens skrifter 1770-1773: Række 2 bind 19

Ophavsret: Materialet er fri af ophavsret. Du kan kopiere, ændre, distribuere eller fremføre værket, også til kommercielle formål, uden at bede om tilladelse.

[Læs Public Domain-erklæringen](#)

Die größte Gewalt war zu Friderichs des dritten Zeiten bey dem hohen Adel. Als aber die dänischen Waffen gegen Schweden unglücklich waren, und durch den zu Coppenhaagen im Jahr 1660 geschlossenen Frieden, Schonen, Halland, Bleckingen und Bahuslehn an Schweden abgetreten werden mussten, ward im jetztgedachten Jahre dem Könige von den dänischen Ständen die unumschränkte Gewalt aufgetragen, und die Krone in männ- und weiblicher Abstammung erblich erklärt. Durch das von diesem Könige bekannt gemachte königliche Gesetz *) wurden alle vorher vorhandenen gewesene Reichsgrundgesetze aufgehoben, und dieses von dem Volke beschworne Gesetz gilt auf ewige Zeiten als eine vollkommene, unveränderliche und unwidersprechliche Verordnung. Sie können solches in verschiedenen Büchern lesen, hier will ich nur einige Verordnungen desselben auszeichnen, welche auf die Geschichte, die ich erzählet will, eine Beziehung haben.

- 1) Das Reich ist auf immer unzertrennlich und untheilbar.
- 2) Der König muß rechtmäßig und ehelich gebohren seyn.
- 3) Er wird mit Antritt des vierzehnten Jahres mündig.
- 4) Hat der verstorbene König eine schriftliche Verordnung wegen der Vormundschaft gemacht: so muß solche befolgt werden.

¶ 2

5) Ist

*) In Schmauß Corpus Juris gentium, in Holberg dänischen Reichshistorie, Briefe über den gegenwärtigen Zustand von Dänemark, Joachim Nachrichten von der dänischen Souverainität ist solches zu finden.